

# Entwurf

## **Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt vom 19. September 2023**

Gültig ab 1. Oktober 2023

### 1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl. I Euro	Tkl. II Euro	Tkl. III Euro	Tkl. IV Euro	Tkl. V Euro
ganze Halle					
halbe Halle *	245,00	160,00	85,00	70,00	50,00
Gruppenraum					
	225,00	135,00	70,00	50,00	45,00
	165,00	100,00	50,00	45,00	30,00

Der Mietpreis wird für jede angefangene Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

\* Die halbe Halle kann nur im Bürgerhaus Elmpt angemietet werden.

#### Erläuterung der Tarifklassen:

Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art

Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung

Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld  
mit Bewirtung

Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld

Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne  
Eintrittsgeld

#### Bemerkungen:

Bei Anmietung der ganzen Halle können in den Tarifklassen I bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen werden.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen gemeinnützigen Vereine und Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden sowie den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen können die Gruppenräume der Begegnungsstätte mietfrei überlassen werden.

4. Preiserlass

Veranstaltende, die den Reingewinn aus ihren Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

Für Blutspendetermine, Termine zu Typisierungen für Knochenmarkspenden oder vergleichbar durchzuführende Maßnahmen werden die Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) kostenfrei überlassen.

5. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangener Stunde zu entrichten.

Veranstaltende haben in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

6. Gebühren für Probe- und Übungsstunden

Für Probe- und Übungsstunden sind Gebühren in Höhe von 15,00 EUR pro angefangener Stunde zu entrichten.

In Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister haben die Veranstaltenden die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für Probe- und Übungsstunden selbst durchzuführen.

7. Brandsicherheitswache

Eine Abschaltung der Brandmeldeanlage ist nicht gestattet. Der Bürgermeister behält sich jedoch bei gewerblichen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen mit Eintritt und Bewirtung vor, über einen schriftlichen Antrag der Veranstalterin/des Veranstalters auf Abschaltung der Brandmeldeanlage wegen Nutzung einer Nebelmaschine oder Verwendung von Stoffen, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen, als Einzelfall anderweitig zu entscheiden. In diesem Fall ist die Stellung einer Brandsicherheitswache als Kompensationsmaßnahme erforderlich. Die Kosten hierfür trägt die Veranstalterin/der Veranstalter.

8. Kautions

Veranstaltende sind zur Zahlung einer Kautions in Höhe bis zu 2.500,00 EUR verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.